

Medizinische Fakultät

Hinweise zum Berufungsverfahren (W1 / W2 / W3)

1 Die Professuren sind die entscheidenden Positionen in Forschung, Lehre und Wissenschaftsmanagement, weshalb die **Berufungsverfahren** für die Universität zu Köln einen hohen Stellenwert haben. Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über Wichtiges und Wissenswertes rund um die Berufungsverfahren informieren.

1.1 Für die **Juniorprofessuren (W1)** ist ein schriftliches Gehaltsangebot vorgesehen, welches bereits im Rufschreiben integriert ist. Das schriftliche Ausstattungsangebot (Personalmittel, laufendes Budget, Erstausrüstung, Räume, etc.) erhalten die Juniorprofessor_innen von der Medizinischen Fakultät.

1.2 Für die **W2- und W3-Professuren** sind persönliche Verhandlungstermine mit dem Dekan der Medizinischen Fakultät vorgesehen. Ist für eine Professur eine klinische Tätigkeit vorgesehen, nehmen auch die/der Ärztliche und die/der Kaufmännische Direktor_in des Universitätsklinikums an den Verhandlungen teil, in denen das Gehalt und die Ausstattung (Personalmittel, laufendes Budget, Erstausrüstung, Räume, etc.) besprochen werden. Zur Vorbereitung benötigt die Medizinische Fakultät Ihre Unterstützung:

- Bitte erstellen Sie ein Konzept zur Ausgestaltung der Professur in Forschung, Lehre und ggf. Krankenversorgung. Dieses Konzept sollte perspektivisch Ihre Tätigkeit an der Universität zu Köln umfassen und auch darauf eingehen, wie Sie sich die Zusammenarbeit mit den vorhandenen Schwerpunkten sowie mit internen und externen Partner_innen vorstellen. Gerne können Sie uns im Rahmen dieses Konzepts auch Ihre Ausstattungswünsche (Personalmittel, laufendes Budget, Erstausrüstung, Räume, etc.) mitteilen.
- Bitte reichen Sie dem Team Berufungen der Medizinischen Fakultät eine aktuelle Gehaltsabrechnung sowie die Darstellung Ihrer zukünftigen Gehaltsvorstellung ein.
- Alle Unterlagen sollten fünf Werktage vor dem Verhandlungstermin vorliegen. So hat das Dekanat der Medizinischen Fakultät ausreichend Zeit, Fragen zu klären und den Verhandlungstermin so effizient wie möglich zu gestalten. Selbstverständlich steht es

Ihnen frei, bereits im Vorfeld der Verhandlungen mit Ihren zukünftigen Kolleg_innen über Ihre Vorstellungen zur Ausgestaltung der Professur zu sprechen und Kooperationsmöglichkeiten auszuloten. Wir freuen uns, wenn Sie sich umfassend über die Universität zu Köln informieren.

1.3 Bitte beachten Sie im Interesse einer zügigen Besetzung der Professur die in Ihrem Rufschreiben vorgesehene Rufannahmefrist. Selbstverständlich wird mit Ihnen auch der Zeitpunkt der Übernahme der Professur besprochen.

1.4 Die Koordination der Berufungsverfahren der Medizinischen Fakultät übernimmt das **Team Berufungen des Medizinischen Dekanats**. Als Ansprechpartnerin für Ihre Fragen und Wünsche rund um Ihre Berufung und Ihren Dienstantritt steht Ihnen Frau Wingen gerne zur Verfügung:

- Frau Brigitte Wingen, 0221/478-3640, brigitte.wingen@uk-koeln.de

Weiterhin stehen Ihnen die folgenden Personen des Teams Berufungen als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung:

- Frau Dagmar Gold, 0221/478-6495, dagmar.gold@uk-koeln.de
- Frau Birgit Graf, 0221/478-6496, birgit.graf@uk-koeln.de

1.5 Bei Fragen zu Ihrem Dienstverhältnis steht Ihnen darüber hinaus in der **Abteilung 41 - Personalmanagement** folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

- Herr Hoßmann, 0221/470-3478, m.hossmann@verw.uni-koeln.de

WEITERE INFORMATIONEN

- 2 Bei grundsätzlicher Bereitschaft zur Annahme des Rufes können Sie gerne bereits das **Gesundheitszeugnis** sowie das **Führungszeugnis** beantragen, so können spätere Verzögerungen vermieden werden:
- Das amtsärztliche Gesundheitszeugnis können Sie bei dem für Ihren gegenwärtigen Wohnsitz zuständigen Gesundheitsamt beantragen. Dafür benötigen Sie einen konkreten Untersuchungsauftrag, den Sie nach Rücksprache mit Herrn Hoßmann vom Sachgebiet 41.3 der Abteilung 41 - Personalmanagement - der Universität zu Köln erhalten. Bei ständigem Wohnsitz im Ausland kann ein Gesundheitszeugnis der Vertrauensärztin/des Vertrauensarztes der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland vorgelegt werden. Die Kosten für das Gesundheitszeugnis trägt die Universität zu Köln.
 - Das Führungszeugnis mit der Belegart „0“ kann bei der zuständigen örtlichen Behörde (in der Regel Meldeamt) beantragt und direkt von dort aus dem Sachgebiet 41.3 der Abteilung 41 - Personalmanagement - der Universität zu Köln samt Bezeichnung des Berufungsverfahrens zugeleitet werden. Eine Kostenübernahme durch die Universität zu Köln ist hier leider nicht möglich.
 - Das Gesundheitszeugnis wie auch das Führungszeugnis dürfen zum Zeitpunkt der Ernennung nicht älter als drei Monate sein.
- 3 **Diensteid:** Professor_innen (auch mit nicht deutscher Staatsangehörigkeit) müssen anlässlich einer Übernahme in ein Beamtenverhältnis zur Universität zu Köln gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes eine Erklärung über ihre Verfassungstreue abgeben und gemäß § 46 Landesbeamtengesetz NRW einen Diensteid leisten.
- 4 Bitte beachten Sie, dass **Staatsangehörige** eines **Nicht-EU-Mitgliedstaates** vor der Berufung in das Professorenamt eine gültige Aufenthaltserlaubnis bei der für den Sitz unserer Hochschule zuständigen Ausländerbehörde beantragen müssen.
- 5 **Krankenversicherung:** Erfolgt die Übernahme einer Professur im Beamtenverhältnis, bitten wir Sie zu beachten, dass Sie damit einen Beihilfeanspruch von mindestens 50% der beihilfefähigen Aufwendungen im Krankheitsfall haben. Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Beihilfe-Service der Kölner Hochschulen. Die restliche Kostenübernahme muss durch eine private Krankenversicherung abgedeckt werden. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig über das vielfältige Angebot der Versicherungen. Professor_innen, die in der Krankenversorgung tätig sind, werden in der Regel in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt. Hier richtet sich die Möglichkeit einer privaten Krankenversicherung nach der jährlich bestimmten Beitragsbemessungsgrenze.
- 6 Informationen zu möglichen **Kostenerstattungen** durch die Universität zu Köln und ihre Medizinische Fakultät:
- Reisekosten für die Gespräche, zu denen der Dekan der Medizinischen Fakultät eingeladen hat, werden im Rahmen der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes NRW erstattet; die Reisekostenrechnungen sind der einladenden Stelle der Hochschule einzureichen.
 - Es wird bei der Erteilung des Rufes grundsätzlich die Bereitschaft vorausgesetzt, bei Übertragung der angebotenen Stelle an den Ort der Hochschule oder dessen Umgebung umzuziehen. Dafür kann eine einmalige Umzugskostenpauschale zugesagt werden. Die Umzugskostenpauschale ist zurückzuzahlen, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf von zwei Jahren seit dem Dienstantritt endet.
 - Weitergehende Informationen und die benötigten Vordrucke finden Sie auf den Internetseiten der Reisekostenstelle der Universität zu Köln.